

## Geschriebene Rechtsquellen

hat. Der Gesetzgeber darf demnach auch detaillierte Regelungen erlassen, welche nur noch knappe Durchführungsverordnungen nötig machen. Die Regierung hat im System der Gewaltenteilung keinen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch darauf, dass ihr der Gesetzgeber einen substantiellen Freiraum zum Erlass von Durchführungsverordnungen lässt. Dies ergibt sich aus dem in Art. 92 Abs. 1 LV verwendeten Begriff "erforderlich". Dies bedeutet, dass die Rechtsetzungskompetenz der Regierung zu jener des Landtags subsidiär ist.

Mit den Delegationsnormen in der Gesetzgebung *delegiert* der Landtag die ihm generell zustehende Kompetenz, Rechtsätze zu erlassen, an eine andere Behörde. Eine Gesetzesdelegation kann die Kompetenzen des demokratisch gewählten Gesetzgebers aushöhlen. Daher ist sie an bestimmte Voraussetzungen gebunden<sup>68</sup>.

Die Lehre unterscheidet ferner *Rechts- und Verwaltungsverordnungen*<sup>69</sup>. Das massgebende Kriterium dafür ist der Adressatenkreis. *Rechtsverordnungen* enthalten Rechtsnormen, die sich an jedermann richten; sie gewähren dem einzelnen Rechte und auferlegen Pflichten oder ordnen die Organisation und das Verfahren der Behörden. Die zahlreichen Durchführungsverordnungen der Regierung sind *Rechtsverordnungen*; sie wenden sich potentiell an jedermann. *Verwaltungsverordnungen* sind generelle Dienstanweisungen oder Instruktionen innerhalb der Staatsverwaltung. Sie gehen von der Regierung als der Spitze der Verwaltung aus und wenden sich an deren unterstellte Behörden<sup>70</sup>. *Verwaltungsverordnungen* sind also allgemeine Dienstanweisungen der übergeordneten Instanzen an untergeordnete Verwaltungsbehörden. Sie verpflichten grundsätzlich nur letztere<sup>71</sup>. Art. 24 des Volksrechtgesetzes gestattet es, dass die Regierung die Wahl- oder Abstimmungskommis-

<sup>68</sup> Vgl. S. 179.

<sup>69</sup> Vgl. Schurti, S. 43 ff.; Schurti, *Verordnungsrecht - Finanzbeschlüsse*, S. 241 f. Im Urteil StGH 1978/12 vom 11.12.1978 (nicht veröffentlicht) ging es um die Notfalldienstordnung des Liechtensteinischen Ärztevereins, welche trotz des beschränkten Adressatenkreises zu Recht als Rechtsverordnung beurteilt worden ist.

<sup>70</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.7.1973 über die Verwaltungsorganisation des Staates, LR 172.011, LGBl. 1973/41.

<sup>71</sup> Unrichtig VBI 1965/35, Entscheidung vom 12.1.1966, ELG 1962-66, S. 16 (17) wonach die internen Weisungen selbst für die Behörden nicht verbindlich sind; das mag höchstens für den beurteilten Fall zu treffen. Indes ist einzuräumen, dass es der Richtliniencharakter der internen Weisungen erlaubt, in begründeten Fällen von ihnen abzuweichen.